

**Wird von der Behörde ausgefüllt!**Personenkonto 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Steuermarke 

--	--	--	--	--	--

 ausgehändigt  versandt

Datum / Unterschrift

 Eintragung im Zentralen Hunderegister

Datum / Unterschrift

**Stadt Sandersdorf-Brehna  
Ordnungsverwaltung  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf-Brehna****ANMELDUNG EINES HUNDES**gemäß § 15 Abs. 3 des Hundegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22)  
i. V. m. § 10 der Hundesteuersatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 12.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung.**Hundehalter/in (Steuerpflichtige/r) Eine Änderung der Anschrift ist der Behörde stets unverzüglich schriftlich anzuzeigen!**

Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefon
		E-Mail
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort	Ortsteil	
Werden im o.g. Haushalt noch zusätzlich Hunde gehalten? : <input type="checkbox"/> ja, Anzahl <input type="checkbox"/> nein		

**Angaben zum Hund sowie zur Herkunft, Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung**

Rasse	Bei Mischlingen 2. Rasse	Fellfarbe
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Wurfdatum (falls nicht bekannt: Alter des Hundes)	angeschafft oder zugelaufen am: / Datum des Zuzuges:
<input type="checkbox"/> Vorbesitzer: (Name und Anschrift) ..... <input type="checkbox"/> Tierheim <input type="checkbox"/> zugelaufen <input type="checkbox"/> von eigener Hündin geworfen <input type="checkbox"/> Züchter/Tierhandlung <input type="checkbox"/> herrenlos <input type="checkbox"/> mitgebracht bei Zuzug von: ..... <input type="checkbox"/> <b>Kennzeichnung</b> Der Hund ist mit einem Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet, Nr.: ..... <input type="checkbox"/> Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer ist nachzureichen bis: <b>Hinweis:</b> Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund <b>spätestens sechs Monate nach der Geburt</b> durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen. <input type="checkbox"/> Eine <b>Haftpflichtversicherung</b> habe ich abgeschlossen. Name der Versicherungsgesellschaft: ..... <input type="checkbox"/> Die Bescheinigung des Versicherers (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes <b>ist dem Antrag beigefügt.</b> <input type="checkbox"/> Die Bescheinigung des Versicherers (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes <b>werde ich umgehend nachreichen.</b> <input type="checkbox"/> werde ich abschließen. Die Bescheinigung des Versicherers (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes <b>werde ich nach Abschluss sofort nachreichen.</b> <b>Hinweis:</b> Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund <b>spätestens drei Monate nach der Geburt</b> des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.		

<b>Zahlungsweise der Hundesteuer:</b> <input type="checkbox"/> jährlich zum 01.07. <input type="checkbox"/> vierteljährlich	<b>Zahlungsart der Hundesteuer:</b> <input type="checkbox"/> per Selbstüberweisung/-einzahlung <input type="checkbox"/> per SEPA-Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung)
--	--

**Meldepflichten**

Die Angaben der Kennzeichnung und zur Haftpflichtversicherung sind nur erforderlich, wenn der Hund nach dem 28. Februar 2009 geboren wurde sowie bei Hunden der Rassen **American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.  
Der/die Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (Verkauf, Schenkung oder Tod des Hundes) schriftlich bei der Stadt Sandersdorf-Brehna abzumelden. Der/die neue Hundehalter/in ist mit Name und Anschrift zu benennen.  
**Ordnungswidrig handelt u.a., wer einer Meldepflicht (Beginn/Beendigung der Hundehaltung, Transponder, Versicherung, etc.) nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.**

Sandersdorf-Brehna, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Hundehalters/in: \_\_\_\_\_

### → Anmeldung

Nach dem Hundegesetz ist die Halterin oder der Halter eines Hundes verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung, seinen Hund bei seiner Kommune anzumelden. Die **Anmeldung** muss daher **innerhalb von 14 Tagen in der Ordnungsverwaltung** erfolgen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft.

**Die Anmeldung beinhaltet gleichzeitig auch die Anmeldung zur Hundesteuer.**

Sie können Ihren Hund persönlich, schriftlich per Post oder E-Mail anmelden. Bitte nutzen Sie hierfür das Anmeldeformular, füllen Sie es vollständig aus und senden es unterschrieben zurück an:

Stadt Sandersdorf-Brehna  
Ordnungsverwaltung  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf-Brehna

Ihr Ansprechpartner:  
Frau Schäpe  
Haus I, Zimmer 10  
Tel.: 03493 / 801 84 Fax: 03493 / 801 42  
annkathrin.schaepe@sandersdorf-brehna.de

### → Zentrales Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt

Zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register geführt. Die Eintragung in das zentrale Hunderegister ist für alle Hunde, die nach dem 28.02.2009 geboren wurden, **gesetzlich vorgeschrieben** und gebührenpflichtig. Nach erfolgter Anmeldung Ihres Hundes erhalten Sie eine Bescheinigung über die Eintragung im Zentralen Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt. Die Eintragung im Zentralen Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt nach FCI-Rassestandard.

Die Gebühr für die Bescheinigung über die Eintragung im Zentralen Hunderegister beträgt derzeit bei Ersteintragung jeweils 20,00 Euro je Hund und bei Änderung jeweils 15,00 Euro je Hund. (unverändert seit 02/2017)

### → Haftpflichtversicherung und Mikrochipnummer / Transponder

Für alle Hunde, die nach dem 28.02.2009 geboren wurden, ist dem Formular zur Anmeldung eine Kopie der Versicherungspolice für die Tierhalterhaftpflichtversicherung beizufügen. Mit der Versicherung sind mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Hund spätestens drei Monate nach der Geburt die Haftpflichtversicherung abschließen müssen. Sollten Sie den Hund erst nach seinem dritten Lebensmonat zu sich nehmen, so ist die Versicherung innerhalb einer Woche abzuschließen.

Außerdem muss jeder Hund in Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) gekennzeichnet werden. Die 15-stellige Transpondernummer ist in der Anmeldung zwingend anzugeben.

*Die Angaben zur Kennzeichnung und zur Haftpflichtversicherung sind für alle Hunde gesetzlich vorgeschrieben, die nach dem 28. Februar 2009 geboren wurden sowie bei Hunden der Rassen American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.*

### → Steuern und Steuermarke

Zeitgleich mit der Anmeldung des Hundes erfolgt die steuerliche Veranlagung. Die Steuermarke wird Ihnen bei der Anmeldung der Hundehaltung entweder sofort persönlich ausgehändigt oder Ihnen zusammen mit dem Steuerbescheid per Post zugestellt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter nach Entrichtung einer Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt. Mit der Beendigung der Hundehaltung (z.B. Tod oder Verkauf) ist die Steuermarke an die Stadt Sandersdorf-Brehna zurück zu geben und der Hund abzumelden.

Die jährliche Steuer beträgt für jeden Hund im Haushalt **60,00 €**. Die Steuer für einen gefährlichen Hund beträgt 300,00 € pro Jahr. Die Steuer ist grundsätzlich als Jahressteuer zum 01.07. des laufenden Jahres fällig. Es besteht die Möglichkeit, der Stadt Sandersdorf-Brehna für die Hundesteuer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen; die Steuer wird dann an dem festgelegten Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abgebucht. Steuervergünstigungen oder Befreiungen können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen entsprechend der derzeit gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna gegen Nachweis auf Antrag gewährt werden.

### → Abmeldung

Bitte melden Sie Ihren Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (Wegzug, Abgabe, Veräußerung, Abhandenkommen oder Ableben) **schriftlich** unter Angabe der Transpondernummer und des Geburtsdatums ab. Ein entsprechender Nachweis ist bei Tod durch eine tierärztliche Bescheinigung oder durch Kauf- oder Überlassungsvertrag zu erbringen. Dabei ist der/die neue Hundehalter/in mit Name und Anschrift zu benennen.

Die aktuelle Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen oder in der Ordnungsverwaltung abzugeben. Sollte die Abmeldung nicht innerhalb der Frist erfolgen, wird die Abmeldung frühestens zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Abmeldung der Stadt zugegangen ist. Der Einbehalt der Steuermarke für einen neuen Hund ist nicht zulässig.

### → Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet, den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt, seinen Hund nicht innerhalb von 2 Wochen abmeldet oder bei der Abmeldung nicht Namen und Anschrift des Erwerbers angibt. (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA)

Ordnungswidrig handelt auch, wer seinen Hund nicht mit einem Transponder kennzeichnen lässt, keine Haftpflichtversicherung für seinen Hund abschließt oder aufrecht erhält oder einer Meldepflicht nicht nachkommt. (§ 16 Abs. 1 HundeG LSA) Die Aufzählung ist nicht abschließend.

**Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.**

### → Datenschutz

**Für die Eintragung ihres Hundes in das zentrale Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt sind Sie gemäß der §§ 1 und 2 der Datenschutzgrundverordnung und dem § 15 des HundeG LSA zur Bereitstellung der geforderten Daten verpflichtet.**

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann gemäß § 16 HundeG LSA ein Bußgeld verhängt werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Sandersdorf-Brehna, vertreten durch die Bürgermeisterin Steffi Syska, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna, Telefon 03493 / 801 0, E-Mail info@sandersdorf-brehna.de

Die erhobenen Daten sind sowohl für die Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer als auch für die Eintragung Ihres Hundes in das Zentrale Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren notwendig und erforderlich.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer Daten sind Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO, § 3 KAG, § 34 BMG, §§ 9, 10 DSG-LSA, die Hundesteuersatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna sowie das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie vom zuständigen Sachbearbeiter oder vom Datenschutzbeauftragten der Stadt Sandersdorf-Brehna:

Ingo Gondro, Telefon 03493 / 801 76, Mail: ingo.gondro@sandersdorf-brehna.de